

Verständigung AG3/AG1

Michael Sailer und Hartmut Gaßner haben sich am 26.04.2016 als Ko-Vorsitzende der AG3 und der AG1 auf Veranlassung der Kommission auf folgende Eckpunkte zum Beteiligungskonzept verständigt:

1. Die Phase 1 bleibt gegliedert in drei Schritte. Eine Zusammenführung der Schritte 2 und 3 wird nicht für sachdienlich erachtet, nicht zuletzt mit Blick auf die notwendige Eingrenzung von Flächen (Teilgebiete), die einer generischen Sicherheitsuntersuchung im Schritt 3 unterzogen werden. Die Ergebnisse der generischen Sicherheitsuntersuchung sind wiederum ein Datenmaterial, das zur vertieften Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorliegen muss.
2. BGE legt nach Schritt 2 in Phase 1 einen Zwischenbericht zu den identifizierten Teilgebieten vor. Der Zwischenbericht wird, sofern sich aus der nachfolgend beschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Modifikationen ergeben, Teil des Berichts des BGE zur Auswahl der überfällig zu erkundenden Standorte.
3. Der Zwischenbericht wird von einer „Fachkonferenz Teilgebiete“ erörtert. Die „Fachkonferenz Teilgebiete“ soll innerhalb von sechs Monaten dreimal zusammentreten und sich der Nachvollziehbarkeit der Identifizierung der Teilgebiete versichern (Anwendung der Ausschluss-, geologischen Mindest- und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien). Über die Beratungsergebnisse fertigt die „Fachkonferenz Teilgebiete“ einen Bericht, der BfE und BGE übermittelt wird. Weitergehende Nachprüfungsrechte stehen der „Fachkonferenz Teilgebiete“ nicht zu.
4. BGE setzt während der Erörterungen der „Fachkonferenz Teilgebiete“ seine Arbeit fort; BfE befasst sich nicht gesondert mit dem „Zwischenbericht Teilgebiete“. Eine isolierte Befassung des Zwischenberichts durch BfE oder gar BMUB/Bundesregierung sowie Bundestag/Bundesrat und damit eine sog. „eigenständige Schleife“ ist nicht vorzusehen.
5. BGE nimmt auf Grundlage der Beratungsergebnisse der „Fachkonferenz Teilgebiete“ möglicherweise Modifikationen am Zwischenbericht vor und macht diesen modifizierten Zwischenbericht zum Teil des Berichts zur Auswahl der überfällig zu erkundenden Standorte, der dem BfE übermittelt wird (§ 14 Abs. 1 StandAG).

6. BfE beteiligt die Öffentlichkeit nach den im StandAG und von AG1/AG3 bereits vorgesehenen Schritten: Regionalkonferenz/Rat der Regionen/Stellungnahmeverfahren/Erörterungstermin. Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermin sind am Ende der Phase 1 vorzusehen, wenn der Standortvorschlag des BGE nach intensiver Befassung durch die Regionalkonferenzen/Rat der Regionen, ggf. auch auf Grundlage einer Nachprüfung, sowie durch das Nationale Begleitgremium der allgemeinen Öffentlichkeit zur Erörterung vorgelegt werden kann.
7. Die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige bzw. untertägige Erkundung in §§ 15 und 18 StandAG werden nicht wie bisher vorgesehen isoliert und im Nachgang zu den Standortvorschlägen entwickelt, sondern mit eben diesen Standortvorschlägen im entsprechenden Bericht vorgelegt.

Damit wird das Wissen über die Notwendigkeit weitergehender Erkundungen aus der Anwendung insbesondere der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien unmittelbar zu einem Erkundungsprogramm verdichtet. Für die beteiligte Öffentlichkeit entsteht die Möglichkeit, erkannte Lücken oder Zweifel bei der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien als notwendige Vertiefungen im standortbezogenen Erkundungsprogramm zu erkennen und entsprechende Anforderungen in einem standortbezogenen Erkundungsprogramm zu adressieren.